

Bundesbeschluss über Geld- und Kreditpolitik

(Vom 19. Dezember 1975)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Juli 1975¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Allgemeines

¹ Der Bundesrat kann zur Förderung einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens die nachfolgenden Massnahmen anordnen. Er nimmt Rücksicht auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes. Er trifft die Vorkehren in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

² Der Vollzug der Massnahmen obliegt der Nationalbank. Diese erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 2

Mindestguthaben

¹ Der Bundesrat kann die Banken und die ihnen nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934²⁾ über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen verpflichten, bei der Nationalbank auf besonderen, unverzinslichen Konten Mindestguthaben zu unterhalten.

² Die Mindestguthaben bemessen sich nach dem Bestand und dem Zuwachs der folgenden Passivposten der Bilanz und dürfen die nachstehenden Prozentsätze nicht überschreiten:

- Bankenkreditoren auf Sicht und auf Zeit: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;

¹⁾ BBl 1975 II 421

²⁾ SR 952.0

- Kreditoren auf Sicht: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- Kreditoren auf Zeit: 9 Prozent des Bestandes und 30 Prozent des Zuwachses;
- Spareinlagen, Depositen- und Einlagehefte sowie Kassensobligationen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren: 2 Prozent des Bestandes und 5 Prozent des Zuwachses.

³ Auf den Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können die Mindestguthaben bis auf das Doppelte der obigen Ansätze erhöht werden.

⁴ Die Nationalbank setzt die Prozentsätze der Mindestguthaben, den Stichtag, von dem an der Zuwachs berechnet wird, sowie die Abrechnungsperiode fest. Der Stichtag darf im Zeitpunkt der Einführung der Mindestguthabenpflicht nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

⁵ Die Nationalbank kann auch die treuhänderischen Verpflichtungen in die Berechnung der Mindestguthaben einbeziehen, einzelne Bilanzpositionen ausnehmen, innerhalb einer Bilanzposition die Sätze nach der vereinbarten Laufzeit abstufen und die Mindestguthaben entweder nur nach dem Bestand oder nur nach dem Zuwachs berechnen. Sie bestimmt, ob und in welchem Umfang Auslandsanlagen in ausländischer Währung und deren Zuwachs verrechnet werden können mit den Auslandverbindlichkeiten und deren Zuwachs.

⁶ Die Banken können über die Mindestguthaben nicht vertugen. Die Nationalbank kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 3

Kreditbegrenzung

¹ Genügen andere Massnahmen nicht und kommt ein Abkommen mit den Banken nicht zustande, so kann der Bundesrat anordnen, dass die folgenden Unternehmen den Stand ihrer inländischen Kredite nur im Rahmen einer bestimmten Zuwachsrates erhöhen dürfen:

- a. die Banken;
- b. die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934¹⁾ über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen;
- c. die dem Bankengesetz nicht unterstellten Kleinkreditinstitute;
- d. die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

² Für Kredite, die nachweislich im Ausland verwendet werden, kann die Nationalbank Ausnahmen bewilligen, wenn dies im Landesinteresse liegt.

¹⁾ SR 952.0

³ Die Nationalbank bestimmt die Zuwachsrates für einen bestimmten Zeitraum in einem Prozentsatz des Standes der inländischen Kredite am Stichtag. Dieser darf im Zeitpunkt der Einführung der Kreditbegrenzung nicht mehr als drei Monate zurückliegen.

⁴ Als inländische Kredite gelten, ohne Rücksicht auf den Ort der Verwendung, alle Kredite an Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, ausgenommen Kredite an Unternehmen, die der Kreditbegrenzung unterstehen.

⁵ Den Krediten können gleichgestellt werden:

- a. die Übernahme inländischer Schuldverschreibungen;
- b. Treuhandgelder, die ein Unternehmen nach Absatz 1 für einen Kunden bei Personen oder Gesellschaften im Inland anlegt.

⁶ Als Kleinkreditinstitute gelten Unternehmen, die gewerbsmässig Kleinkredite gewähren; Kleinkredite sind Kredite, die ohne bankübliche Sicherheiten an Privatpersonen gewährt werden.

⁷ Der Bundesrat trifft nötigenfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues. Er kann dabei von den Bestimmungen dieses Beschlusses abweichen.

⁸ Die Nationalbank kann zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall Zusatzquoten bewilligen, wobei besonders regionalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Art. 4

Emissionskontrolle

¹ Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe inländischer Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine und Papiere ähnlicher Art genehmigungspflichtig erklären.

² Die Nationalbank setzt den Gesamtbetrag für die in einem bestimmten Zeitraum aufzulegenden öffentlichen Anleihen fest.

³ Die Bewilligungen können zeitlich gestaffelt werden, um eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes zu vermeiden. Sie können verweigert werden, wenn die Kapitalaufnahme den Zielen der Konjunkturpolitik widerspricht.

⁴ Über die Bewilligungen entscheidet eine Kommission von 9 bis 11 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank; die übrigen Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt. Die Kommission entscheidet endgültig.

Art. 5

Beschränkung der Werbung

Der Bundesrat kann die Werbung für Kredite, Abzahlungsgeschäfte, Kundenkredite, Kreditkarten und für die Miete beweglicher Sachen beschränken oder untersagen.

Art. 6

Beschränkung der Kleinkredit- und Abzahlungsgeschäfte

Der Bundesrat kann den Abschluss von Kleinkredit-, Kundenkredit-, Kreditkarten- und Mietgeschäften für bewegliche Sachen, von Abzahlungsgeschäften sowie die Überziehung von Gehaltskonti erschweren.

Art. 7

Rechtshilfe

Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankenkommission sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung der Vorschriften mitwirken.

Art. 8

Auskunftspflicht

¹ Personen und Gesellschaften, die diesem Beschluss unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen. Sie haben die Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

² Die Nationalbank kann die Überprüfung durch beauftragte Revisoren oder Revisionsgesellschaften anordnen. Die Kosten trägt die Unternehmung, wenn ein Verstoß festgestellt wird, in den übrigen Fällen die Nationalbank.

³ Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu wahren.

Art. 9

Verwaltungszwang

¹ Überschreitet eine der Kreditbegrenzung unterstehende Bank oder ein gleichgestelltes Unternehmen die festgelegte Kreditzuwachsrate, so ist der Betrag der Überschreitung bei der Nationalbank auf ein besonderes Konto einzuzahlen. Dieses bleibt bis zum Ausgleich der Kreditüberschreitung, mindestens aber während drei Monaten, gesperrt.

² Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Nationalbank, statt die Einzahlung des Überschreibungsbetrages zu verlangen, auf diesem einen Zins erheben, der bis zu 5 Prozent über dem jeweiligen Lombardsatz liegt.

³ Die Nationalbank kann auf die Einzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise verzichten, um besonderen Schwierigkeiten von einzelnen Ban-

ken oder Bankengruppen, namentlich während der Einführungsphase der Kreditbegrenzung, Rechnung zu tragen.

⁴ Auf Verfügungen im Rahmen dieses Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

⁵ Rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs¹⁾ gleich.

⁶ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen.

Art. 10

Strafbestimmungen

1. Wer den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften des Bundesrates und der Nationalbank zuwiderhandelt,

wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 11

Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verfolgt und beurteilt.

² Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ ist bei Busen bis zu 10 000 Franken anwendbar.

Art. 12

Berichterstattung

Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung jährlich über die Massnahmen und ihre Auswirkungen.

¹⁾ SR 281.1

²⁾ SR 313.0

Art. 13

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

³ Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt bei seiner Annahme bis zum 31. Dezember 1978.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Dezember 1975

Der Präsident: **Etter**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Verordnung über Geld- und Kreditpolitik

(Vom 19. Dezember 1975)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975¹⁾ über Geld- und Kreditpolitik,

verordnet:

Art. 1

Mindestguthaben

¹ Die Banken und die ihnen nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen²⁾ gleichgestellten Unternehmen haben bei der Nationalbank Mindestguthaben zu unterhalten.

² Die Nationalbank kann Banken und gleichgestellte Unternehmen, die nicht eine bestimmte Bilanzsumme erreichen, von dieser Pflicht ausnehmen.

Art. 2

Emissionskontrolle

¹ Die öffentliche Ausgabe inländischer Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine und Papiere ähnlicher Art ist genehmigungspflichtig.

² Eine Emission gilt als öffentlich, wenn die Einladung zur Zeichnung durch Prospekt oder ein anderes Werbemittel erfolgt, das sich an einen grösseren Personenkreis richtet.

³ Das Gesuch um Bewilligung einer öffentlichen Emission ist vom Emittenten bei der Nationalbank (II. Departement in Bern) direkt oder über das Kartell schweizerischer Banken, Bern, oder über den Verband schweizerischer Kantonalbanken, Basel, einzureichen, und zwar spätestens bis zum 10. des Vormonats desjenigen Quartals, in dem die Emission vorgesehen ist. Handelt es sich um die

¹⁾ AS 1975 2568

²⁾ SR 952.0

Emission von Aktien oder ähnlichen Papieren, so ist das Gesuch spätestens sechs Wochen vor Beginn der beabsichtigten Emission einzureichen.

⁴ Die Nationalbank setzt den zulässigen Gesamtbetrag für die im folgenden Quartal zuzulassenden öffentlichen Anleihen fest und unterbreitet der nach Artikel 4 Absatz 4 des Bundesbeschlusses über Geld- und Kreditpolitik eingesetzten Kommission rechtzeitig vor Beginn des Quartals die eingegangenen Gesuche zum Entscheid. In begründeten Fällen können auch verspätet eingereichte Gesuche behandelt werden.

⁵ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 3

Rechtshilfe

¹ Die bankengesetzlichen Revisionsstellen haben bei der Revision der Banken die Richtigkeit der der Nationalbank eingereichten Meldungen über die geschuldeten Mindestguthaben zu prüfen und das Ergebnis im Revisionsbericht festzuhalten; sind die Meldungen unrichtig, benachrichtigt die Revisionsstelle die Nationalbank.

² Die Eidgenössische Bankenkommision benachrichtigt die Nationalbank, wenn sie aus den Revisionsberichten ersieht, dass die Prüfung unterblieben oder ungenügend durchgeführt worden ist.

Art. 4

Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 10. Januar 1973¹⁾ über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber